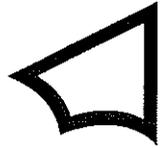


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Flugsport Lennetal e. V.
Dirk Holzhauer
Schützenhof 20

58636 Iserlohn

Gmund, 27. Juni 1997 K/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Saal-Rönkhausen", 57413 Finnentrop

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Flugsport Lennetal e. V. vom 27.03.1997 folgende

I.

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis des Regierungspräsidiums Münster für das Hängegleitergelände "Saal-Rönkhausen" vom 22.03.1991 - Aktenzeichen 53.10.1 -, zuletzt verlängert durch Schreiben des RP Münster vom 27.02.1992 - AZ: 53.10.1 -, wird in der derzeit gültigen Fassung unbefristet verlängert. Sie ist widerruflich.
2. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert sind.

II.

Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und

Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,- erhoben.

V.

Begründung

Für die Außenstart- und -landeflächen "Saal-Rönkhausen" bestand durch das Regierungspräsidium Münster bis zum 31.03.1997 eine befristete Erlaubnis.

Der Flugsport Lennetal e. V. hat mit Datum des 27.03.1997 die Verlängerung der o. g. Erlaubnis beantragt.

Die Untere Naturschutzbehörden der Landratsämter Hochsauerlandkreis und der Kreisverwaltung Olpe wurden mit Schreiben vom 02.04. bzw. 30.05.1997 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 02.05.1997 teilte die Naturschutzbehörde Hochsauerlandkreis mit, daß gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Bedenken natur-schutzfachlicher Art bestehen.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Olpe erhob bis zu dem zur Stellungnahme gesetzten Termin keine Einwände, weshalb davon ausgegangen werden kann, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken natur-schutzfachlicher Art bestehen.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb